

# Statutenrevision

(Antrag an die Generalversammlung 2019)

neue Fassung	bisherige Fassung
<p>Art. 16 Rückzahlung der Anteile</p>	<p>Art. 16 Rückzahlung der Anteile</p>
<p>1. Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteile.</p>	<p>1. Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteile.</p>
<p>2. Stammanteile werden nicht zurück bezahlt.</p>	<p>2. Stammanteile <b>verfallen und</b> werden nicht zurück bezahlt.</p>
<p>3. Die Rückzahlung der Mieteranteile erfolgt zum Nominalwert spätestens <b>3 Monate nach Abnahme des Mietobjekts. Mit Begründung, z.B. wegen zurückgelassener Mieterschäden, kann der Vorstand die Rückzahlung auf längstens 2 Jahre verzögern.</b></p> <p>Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.</p> <p><b>Wird ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen, so wird die Rückzahlung der Mieteranteile solange verzögert, bis die Schlussabrechnung nach Auflösung sämtlicher Mietverhältnisse erledigt ist.</b></p>	<p>3. Die Rückzahlung der Mieteranteile erfolgt zum Nominalwert <b>spätestens nach 12 Monaten.</b></p> <p>Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.</p> <p><b>[Ergänzung]</b></p>
<p>4. Die Rückzahlung von Förder- und Investitionsanteilen erfolgt zum Bilanzwert <b>der letzten durch die Generalversammlung genehmigten Bilanz</b> unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nominalbetrag.</p> <p>Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Wenn es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, darf der Vorstand die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinausschieben.</p> <p><b>Mitglieder und die Genossenschaft können Förder- und Investitionsanteile unter Weiterführung der Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Die übrigen Bestimmungen dieses Absatzes kommen sinngemäss zur Anwendung.</b></p>	<p>4. Die Rückzahlung von Förder- und Investitionsanteilen erfolgt zum Bilanzwert <b>des Austrittsjahres</b> unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nominalbetrag.</p> <p>Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Wenn es die Finanzlage der Genossenschaft erfordert, darf der Vorstand die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinausschieben.</p> <p><b>[Ergänzung]</b></p>
<p>Art. 18 Darlehen und Gewo-Konto</p>	<p>Art. 18 Darlehen und Gewo-Konto</p>
<p>3. Wird das Genossenschaftsverhältnis beendet, so wird das Darlehen <b>auf das Ablaufdatum und das Guthaben auf dem Gewo-Konto sofort</b> zur Rückzahlung fällig. <b>Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit anderen Schulden gegenüber der Genossenschaft.</b></p>	<p>3. Wird das Genossenschaftsverhältnis beendet, so wird das Darlehen zur Rückzahlung fällig.</p>

# Statutenrevision

(Antrag an die Generalversammlung 2019)

C	Siedlungsrat	C	Siedlungsrat
Art. 33	Zweck	Art. 33	Zweck
1.	Der Siedlungsrat ist die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner von Gewo Liegenschaften. Er besteht aus Delegierten der Siedlungen/Häuser.  [siehe auch Art. 34, Abs. 1]	1.	Der Siedlungsrat ist die Dachorganisation aller durch den Vorstand anerkannten, teilselbstverwalteten Siedlungen. Er besteht aus Delegierten der Hausgemeinschaften. Jede Siedlung kann bis 18 Wohneinheiten eine/n und ab 19 Wohneinheiten zwei Delegierte bestimmen.
2.	Er ist Interessensorganisation der Bewohnerinnen und Bewohner von Gewo Liegenschaften sowie Anlaufstelle für siedlungsübergreifende Anliegen und Probleme. Er dient dem Vorstand und der Geschäftsstelle als Diskussionspartner, Ideengeber und Vernehmlassungsorgan, vor allem für strategische, siedlungspolitische Geschäfte, aber auch für alltagspolitische Fragen in der Praxis der Geschäftsstelle/ Immobilienbewirtschaftung.	2.	Er behandelt Fragen des Zusammenlebens und der Gemeinschaftsförderung und dient als Vernehmlassungsorgan für Geschäfte des Vorstands, welche die Siedlungen betreffen.
Art. 34	Zusammensetzung und Organisation	Art. 34	Wahl und Wählbarkeit
1.	Bis 18 Wohneinheiten pro Siedlung/Haus kann eine Person und ab 19 Wohneinheiten können zwei Personen delegiert werden. Sie werden von den jeweiligen Hausgemeinschaften gewählt.	1.	Mitglieder des Siedlungsrats dürfen nicht in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.
2.	Der Siedlungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.	2.	Sie werden von der Hausgemeinschaft auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
3.	Die Mitglieder des Siedlungsrates werden gemäss Entschädigungsreglement honoriert.	3.	Der Siedlungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Reihen eine/n Präsidenten/in und eine/n Protokollführer/in
4.	Mitglieder des Siedlungsrates dürfen nicht in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Gewo stehen.	4.	Die Mitglieder des Siedlungsrates werden gemäss Entschädigungsreglement honoriert.
Art. 35	Zusammensetzung und Organisation	Art. 35	Wahl und Wählbarkeit
	wird ersatzlos gestrichen  [siehe auch Art. 35, Abs. 3]	1.	Der Siedlungsrat kann im Vorstand mit maximal zwei Mitgliedern Einsitz nehmen. Er schlägt diese der Generalversammlung zur Wahl vor. Dem Siedlungsrat dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder angehören.
1.	Der Siedlungsrat verfügt über ein Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung und kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.	2.	Der Siedlungsrat verfügt über ein Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung und kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
2.	Das Präsidium des Siedlungsrats wird über wichtige Entscheide des Vorstandes in Kenntnis gesetzt.	3.	Die Mitglieder des Siedlungsrats werden mit den Vorstandsprotokollen über die Geschäfte des Vorstands informiert.

# Statutenrevision

(Antrag an die Generalversammlung 2019)

<p>3. Zur Erfüllung seines Zwecks trifft sich der Siedlungsrat zu regelmässigen Sitzungen. Diese werden durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten einberufen oder von mindestens fünf Mitgliedern beantragt.</p> <p>Vertreter der Geschäftsstelle sowie des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.</p> <p>An den Sitzungen können auch weitere Bewohnerinnen und Bewohner von Gewo Liegenschaften als Gäste dabei sein.</p> <p>Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.</p>	<p>4. Der Siedlungsrat erstellt zuhanden des Geschäftsberichtes des Vorstandes einen Jahresbericht.</p>
<p>4. Der Siedlungsrat organisiert Tagungen, Besichtigungen oder Weiterbildungen. Diese können je nach Thema nur für Mitglieder zugänglich sein oder aber geöffnet werden.</p> <p>Über die jeweiligen Aktivitäten wird schriftlich Bericht erstattet.</p>	<p>5. Der Siedlungsrat dient als Ansprechorgan für die Hausgemeinschaften. Er kann neue Hausgemeinschaften in der Entstehungsphase begleiten.</p>
<p>5. Der Siedlungsrat erstellt zuhanden des Gewo Geschäftsberichtes einen Jahresbericht.</p>	<p>6. Die Mitglieder des Siedlungsrats unterstehen dem Amts- und Geschäftsgeheimnis.</p>
<p>6. Die Mitglieder des Siedlungsrates unterstehen dem Amts- und Geschäftsgeheimnis.</p>	
<p>[Streichen von Artikel 36.]</p>	<p>Art. 36 Tagungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Siedlungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer mindestens halbtägigen Tagung. Diese und bei Bedarf weitere Tagungen werden vom/von der Präsidenten/in oder durch mindestens fünf Mitglieder des Siedlungsrates einberufen.</li> <li>2 Themen müssen spätestens zwei Monate vor der Tagung schriftlich beim / bei der Präsident/in des Siedlungsrates eingegeben werden.</li> <li>3 An den Tagungen können auch weitere BewohnerInnen aus nicht teilselbstverwalteten Siedlungen sowie Mitglieder des Vorstands teilnehmen.</li> <li>4 Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Tagungen teil; sie steht auch weiteren Mitgliedern der Geschäftsstelle offen.</li> <li>5 Über die Tagungen wird dem Vorstand schriftlich Bericht erstattet.</li> </ol>

# Statutenrevision

(Antrag an die Generalversammlung 2019)

[Streichen von Artikel 37.]	<p>Art. 37 Sitzungen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Sitzungen des Siedlungsrates werden durch den/die Präsidenten/in so oft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Siedlungsrats.</li><li>2 Seine Beschlüsse sind Anträge und Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung.</li><li>3 An den Sitzungen des Siedlungsrates nimmt ein Mitglied der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.</li><li>4 An den Sitzungen können weitere Bewohnende aus nicht teilselbstverwalteten Siedlungen ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.</li><li>5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Sitzungen des Siedlungsrats wird Protokoll geführt.</li></ol>
-----------------------------	---

[Nachfolgende Artikel werden neu nummeriert.]